

Name, Vorname:	Geb.datum:	Arbeitgeber:
----------------	------------	--------------

Erklärung zum Familienzuschlag

RZVK des Saarlandes
Bezügeabrechnung
Fritz-Dobisch-Str. 12
66111 Saarbrücken

Sie können dieses Formular **ONLINE AUSFÜLLEN** und danach ausdrucken. Verwenden Sie dazu immer die Funktion "Formular drucken" auf der letzten Seite.
Sollten Sie das Ausfüllen auf Papier bevorzugen, gehen Sie auf die letzte Seite um das Formular blanko auszudrucken.

1. Angaben zur Person der/des Erklärenden					
Name, Vorname; ggf. Geburtsname		Geburtsdatum		Anschrift	
Dienstherr			Amts-/Dienstbezeichnung		
Familienstand					
ledig	verheiratet seit dem: 	verwitwet seit dem: 	eingetragene Lebenspartnerschaft seit dem: 	geschieden / Ehe aufgehoben oder für nichtig erklärt seit dem: 	verheiratet, jedoch dauernd getrenntlebend seit dem:

2. Nur auszufüllen, wenn Ehe geschieden, aufgehoben oder für nichtig erklärt wurde bzw. die eingetragene Lebenspartnerschaft aufgehoben wurde
Meinem früheren Ehegatten/Lebenspartner gegenüber bin ich zur Unterhaltsleistung verpflichtet (bitte Nachweis beifügen) es besteht keine Verpflichtung zur Unterhaltsleistung

3. Angaben über den Ehegatten/ den Lebenspartner	
Name, Vorname	ggf. Geburtsname
Geburtsdatum	Anschrift (wenn abweichend)

Name, Vorname:

Geb.datum:

Arbeitgeber:

Steht die Person in einem Beschäftigungsverhältnis?

nein ☐ Person ist selbständig
tätig ☐

ja, seit dem: _____ bei: _____

als Beamtin/ Beamter/ Richter/in/Berufssoldat/in auf Zeit

als Anwärter/in (Beamtin/Beamter auf Widerruf im Vorbereitungsdienst)

als Auszubildende/r

als Beschäftigte/r

Sonstiges: _____

Person befindet sich in einer Elternzeit vom _____ bis _____

Person ist beurlaubt ohne Bezüge/ohne Entgelt seit _____ bis _____

Genaue Berufsbezeichnung

Handelt es sich um eine Tätigkeit im öffentlichen Dienst bzw. steht die Tätigkeit dem öffentlichen Dienst gleich? ¹⁾

nein ☐ ja ☐ nicht bekannt ☐

Erhält die Person Familienzuschlag?

nein ☐ ja ☐ nicht bekannt ☐

Umfang der Beschäftigung

vollbeschäftigt ☐ teilzeitbeschäftigt mit wöchentlich _____ Std. ☐

Anschrift Arbeitgeber

Person erhält Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen?

ja, seit _____ nein ☐

Name und Anschrift der Versorgungsstelle

6. Okt 2025

Datei:

Name, Vorname:

Geb.datum:

Arbeitgeber:

4. Angaben zur Berücksichtigung von Kindern(bitte Geburtsurkunde(n) beifügen)

Nr.	Name, Vorname Kind, Anschrift	Geb.datum	Familienstand Kind	Rechtsstellung zum Kind *	für das Kind wird gezahlt		
					Kinder- geld	vergleichbare Leistung ³⁾	Familien-/Orts- /Sozialzuschlag
1							
2							
3							
4							

* 1=eigene Kinder; 2=Stiefkinder, 3=Pflegekinder; 4=Enkel ⁴⁾

Zahlungsempfänger/in				Name, Anschrift der sonstigen Person	Zahlende Stelle, ggf. Anschrift und Geschäftszeichen
	selbst	Ehegatte/in /Lebenspartner/in	sonstige Person ⁵⁾		
zu 1					
zu 2					
zu 3					
zu 4					

5. Weitere Angaben zu einer ggf. in Nr. 4 bezeichneten sonstigen Person**Steht die Person in einem Beschäftigungsverhältnis?**

nein

ja, seit _____ bei _____

als

Beamtin/Beamter/Richter/inBerufssoldat/in auf Zeit

Anwärter/in (Beamtin/Beamter auf Widerruf im Vorbereitungsdienst)

Beschäftigte/r

Auszubildende/r

Sonstiges: _____

Genaue Berufsbezeichnung

Handelt es sich um eine Tätigkeit im öffentlichen Dienst bzw. steht die Tätigkeit dem öffentlichen Dienst gleich? ¹⁾

nein

ja

nicht bekannt

Erhält die Person Familienzuschlag?

nein

ja

nicht bekannt

Name, Vorname:	Geb.datum:	Arbeitgeber:
----------------	------------	--------------

Umfang der Beschäftigung
vollbeschäftigt teilzeitbeschäftigt mit wöchentlich _____ Std.
Anschrift Arbeitgeber

Person erhält Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen
ja, seit _____ nein
Name und Anschrift der Versorgungsstelle

6. Angaben der/des Erklärenden mit eigenen Kindern ⁴⁾, die im Haushalt einer oder mehrerer anderer Person/en wohnen

Im Haushalt welcher anderer Person/en (z.B. Kindesmutter, Kindesvater, Großeltern) wohnt/wohnen das Kind/ die Kinder?			
Nr.	Name, Vorname, Anschrift der Person/en ⁶⁾	Rechtsstellung der Person/en zum Kind/ zu den Kindern ⁴⁾	Vorname/n des Kindes/ der Kinder
1			
2			
3			
4			

Ist/sind diese Person/en verheiratet?			
zu 1	ja	nein	nicht bekannt
zu 2	ja	nein	nicht bekannt
zu 3	ja	nein	nicht bekannt
zu 4	ja	nein	nicht bekannt

Wenn diese Person/en verheiratet ist/sind: Ist die/der Ehegattin/Ehegatte dieser Person/en im öffentlichen Dienst oder bei einem dem öffentlichen Dienst gleichstehenden Arbeitgeber ¹⁾ beschäftigt bzw. erhält er Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen ²⁾ ?			
			Wenn ja oder nicht bekannt: Beschäftigungs-/Versorgungsstelle (Anschrift)
zu 1	ja	nein	nicht bekannt
zu 2	ja	nein	nicht bekannt
zu 3	ja	nein	nicht bekannt
zu 4	ja	nein	nicht bekannt

Name, Vorname:

Geb.datum:

Arbeitgeber:

7. Angaben nur von Ledigen bzw. Geschiedenen bzw. nach Aufhebung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft bei Aufnahme einer anderen Person in die Wohnung

(nur auszufüllen, wenn Nr.2 mit "ja" beantwortet wurde)

Ich beantrage Familienzuschlag der Stufe 1 nach § 40 Abs. 1 Nr. 4 BbesG wegen Aufnahme einer anderen Person in meine Wohnung. 7)

nein

ja

Angaben zu der/den in die Wohnung aufgenommenen Person/en:

Folgende andere Person/en (hierzu gehören auch Kinder) habe ich nicht nur vorübergehend in meiner Wohnung aufgenommen und gewähre ihr/ihnen Unterhalt, weil ich:

gesetzlich oder sittlich dazu verpflichtet bin

aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen ihrer Hilfe bedarf

(Kinder gelten auch dann als in die Wohnung aufgenommen, wenn sie auf Ihre Kosten anderweitig untergebracht sind, ohne dass dadurch die häusliche Gemeinschaft mit Ihnen aufgehoben ist)

Nr.	Name, Vorname, Geburtsdatum	Begründung für die Aufnahme in die Wohnung und die Unterhaltsgewährung	Aufnahme in die Wohnung seit
1			
2			
3			

Nur ausfüllen, wenn genannte Kinder anderweitig untergebracht sind, z.B. wegen Studiums:

	Name des Kindes	Unterbringungsstelle	Beginn der anderweitigen Unterbringung	Voraussichtliche Beendigung der anderweitigen Unterbringung	Besuche d. Kindes in meiner Wohnung monatlich durchschnittlich
1					
2					
3					

	War das Kind vor Beginn der anderweitigen Unterbringung in Ihrer Wohnung aufgenommen?	Lebt das anderweitig untergebrachte Kind in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft?
zu	ja nein	ja nein
zu	ja nein	ja nein
zu	ja nein	ja nein

Erklärung zu etwaigen weiteren Mitbewohnern zur Prüfung einer Anspruchskonkurrenz

Wohnt/Wohnen außer Ihnen und der/den in Nr. 7 bezeichneten Person/en noch eine oder mehrere andere Personen (Mitbewohner, z.B. Lebensgefährtin/Lebensgefährte in der Wohnung?

ja

nein

Diese Erklärung dient der Erhebung von persönlichen Angaben, die für die Festsetzung des Familienzuschlags nach besoldungsrechtlichen Vorschriften notwendig sind. Sie ist insbesondere auszufüllen von Bediensteten, die erstmals Familienzuschlag der Stufe 1 oder einer höheren Stufe beanspruchen oder bei denen aus sonstigen Gründen (Scheidung, Eheschließung, Begründung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft) eine Verminderung oder Erhöhung des bisherigen Familienzuschlags eintritt oder eintreten kann.

Bestätigungs- und Verpflichtungserklärung

Ich versichere, dass die vorstehenden Angaben vollständig und richtig sind. Ich weiß, dass ich verpflichtet bin, der Bezügestelle jede Änderung der in dem Vordruck erbetenen Angaben, **unverzüglich schriftlich** anzuzeigen und dass ich durch die Verletzung der Anzeigepflicht oder durch falsche Angaben eingetretene Überzahlungen von Familienzuschlag zurückzahlen muss.⁸⁾

Datum

Unterschrift

Die hier abgefragten personenbezogenen Daten sind zur Ermittlung Ihrer Bezüge und/oder zur Erfüllung gesetzlicher Meldepflichten erforderlich. Für weitergehende Informationen gemäß Art. 13,14 der Datenschutzgrundverordnung bezüglich der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten können Sie sich an den Datenschutzbeauftragten der RZVK (datenschutz@rzvk-saar.de; 0681/400030) wenden.

Erläuterungen zum Ausfüllen des Formulars:

- 1) Öffentlicher Dienst ist eine Tätigkeit oder Ausbildung im Dienste des Bundes, eines Landes, einer Gemeinde oder anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts oder der Verbände von solchen; ausgenommen ist die Tätigkeit bei öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften oder ihren Verbänden, sofern nicht bei organisatorisch selbständigen Einrichtungen, insbesondere bei Schulen, Hochschulen, Krankenhäusern, Kindergärten, Altersheimen die Voraussetzungen des letzten Satzes dieses Abschnitts erfüllt sind. Dem öffentlichen Dienst steht die Tätigkeit (Ausbildung) im Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung gleich, an der der Bund oder eine der o.a. Körperschaften oder einer der dort bezeichneten Verbände durch Zahlung von Beiträgen oder Zuschüssen oder in anderer Weise beteiligt ist. Dem öffentlichen Dienst steht ferner gleich die Tätigkeit (Ausbildung) im Dienst eines sonstigen Arbeitgebers, der die für den öffentlichen Dienst geltenden Tarifverträge oder Tarifverträge wesentlich gleichen Inhalts oder die darin oder in Besoldungsgesetzen über Familienzuschläge, Ortszuschläge oder Sozialzuschläge getroffenen Regelungen oder vergleichbare Regelungen anwendet, wenn der Bund oder eine(r) der o.a. Körperschaften oder Verbände durch Zahlung von Beiträgen oder Zuschüssen oder in anderer Weise beteiligt ist.
- 2) Eine Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen liegt vor, wenn aufgrund eigener Tätigkeit im öffentlichen Dienst ein Anspruch auf Versorgungsbezüge nach den Vorschriften des Beamtenversorgungsgesetzes oder entsprechenden versorgungsrechtlichen Vorschriften besteht. Hierzu gehören auch der Unterhaltsbeitrag nach § 38 des Beamtenversorgungsgesetzes, das Übergangsgeld nach §§ 47, 47a des Beamtenversorgungsgesetzes sowie Übergangsgebühren nach § 11 des Soldatenversorgungsgesetzes. Ferner liegt eine Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen vor, wenn für eine Tätigkeit im öffentlichen Dienst, insbesondere durch Tarifvertrag, Dienstordnung, Statut oder Einzelvertrag eine vom Dienstherrn zu gewährende lebenslängliche Versorgung bei Dienstunfähigkeit oder Erreichen der Altersgrenze und auf Hinterbliebenenversorgung auf der Grundlage des Arbeitsentgelts und der Dauer der Dienstzeit zugesichert war. Eine Rente aus der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung ist keine Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen in diesem Sinne.
- 3) Eine dem Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder dem Bundeskindergeldgesetz vergleichbare Leistung wird gewährt durch:
 - Kinderzulagen aus der gesetzlichen Unfallversicherung oder Kinderzuschüsse aus den gesetzlichen Rentenversicherungen,
 - Leistungen für Kinder, die im Ausland gewährt werden und dem Kindergeld oder einer der vorstehend genannten Leistungen vergleichbar sind,
 - Leistungen für Kinder, die von einer zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung gewährt werden und dem Kindergeld vergleichbar sind
- 4) Es sind zu bezeichnen mit
 - 1 = eigene Kinder (eheliche, für ehelich erklärt, an Kindes Statt angenommene und nichteheliche Kinder)
 - 2 = vom Berechtigten in seinen Haushalt aufgenommene Kinder seines Ehegatten (sog. Stiefkinder)
 - 3 = Pflegekinder
 - 4 = Enkel, die der Berechtigte in seinen Haushalt aufgenommen hat
- 5) Sonstige Person ist z.B. Ihr früherer Ehegatte oder ein mit Ihnen nicht verheirateter anderer Elternteil Ihres Kindes / Ihrer Kinder.
- 6) Jede Person ist unter einer eigenen lfd. Nummer einzutragen.
- 7) Diese höheren Bezüge erhalten Sie grundsätzlich dann, wenn Sie eine andere Person (z.B. ein Kind) nicht nur vorübergehend in Ihre Wohnung aufgenommen haben und ihr Unterhalt gewähren, weil Sie dieser Person gegenüber gesetzlich bzw. sittlich zum Unterhalt verpflichtet sind oder aus beruflichen bzw. gesundheitlichen Gründen ihrer Hilfe bedürfen. Bei Unterhaltsgewährung auf Grund gesetzlicher oder sittlicher Verpflichtung können die höheren Bezüge nur dann gezahlt werden, wenn für den Unterhalt der aufgenommenen Person Mittel zur Verfügung stehen, die, bei einem Kind einschließlich des gewährten Kindergeldes und des Kinderbezogenen Teils des Familienzuschlages das Sechsfache des Betrages der Stufe 1 nicht übersteigen. Der Grenzbetrag (sog. Eigenmittelgrenze) beträgt seit dem 01.05.2017 für Beamte, Richter und Versorgungsempfänger 763,02 EUR mtl. Der Betrag wird bei allgemeinen Besoldungs- und Versorgungsanpassungen fortgeschrieben und ergibt sich dann aus der jeweils geltenden Familienzuschlagstabelle. Es sind die Bruttobeträge der Eigenmittel anzusetzen.
Haben mehrerer Bezüge- oder Versorgungsempfänger des öffentlichen Dienstes (siehe vorstehende Fußnoten 4 und 5) eine oder mehrere Personen aus den oben genannten Gründen in die gemeinsame Wohnung aufgenommen (z.B. bei eheähnlicher Lebensgemeinschaft), werden die höheren Bezüge insgesamt höchstens einmal gezahlt. Sofern ein anderer Bezügeempfänger einvernehmlich die höheren Bezüge allein beansprucht, kreuzen Sie bitte „nein“ an: Haben Sie Zweifel, ob Ihnen die höheren Bezüge zustehen, kreuzen Sie bitte „ja“ an.
- 8) In diesen Fällen ist eine Berufung auf den Wegfall der Bereicherung ausgeschlossen.